



Gemeinde Mühlhausen i.T.

Amtliche Mitteilungen

Sammel- und Abfuhrtermine 2017

Müllabfuhr: Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

Freitag, 28. April 2017 + HM4
12. Mai 2017

Gelber Sack - Mühlhausen i.T.

Dienstag, 2. Mai 2017

Gelber Sack - Eselhöfe

Donnerstag, 4. Mai 2017

Altpapiersammlung

kein Termin bekannt

Fetzer-Papiertonne Eselhöfe und Mühlhausen i.T.

Samstag, 6. Mai 2017

Biomülltüte

Donnerstag, 4. Mai 2017

(Bereitstellung bitte ab 6.00 Uhr und gerne auch in einem Eimer mit Deckel wegen Tieren)

Grünmassesammlung

Dienstag, 6. Juni 2017

Grünmüll

Grüngutplatz in Gosbach (Krähensteige)

März - Oktober

Mo. und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr
Sa. von 13.00 bis 18.00 Uhr

November

Mo. und Do. von 14.00 bis 17.00 Uhr
Sa. von 13.00 bis 17.00 Uhr

Dezember - Februar

Sa. von 12.00 bis 16.00 Uhr

Schrottabfuhr

Die jährliche Schrottabfuhr des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde 2015 eingestellt!

Problemmüll

Mittwoch, 17. Mai 2017

Elektrogeräte

Zwei Bestellkarten sind auf der Rückseite vom Abfall-Abc. Weitere "Grüne Karten" sind auf dem Rathaus erhältlich.

Sperrmüll

nur auf Anforderung. Anforderungskarte wurde mit dem Müllgebührenbescheid versandt.

Wasserversorgung

Störungen/Notfälle: Bitte rufen Sie den Wassermeister Uwe Burghardt an unter Tel. 0172 760-5688.

Wertstoffhöfe

Grubingen

auf dem Betriebsgelände der Firma Moll, Im Boden 3
freitags 14.00 - 18.00 Uhr

Bad Ditzenbach - Gosbach

im Gewerbegebiet "In der Au"
mittwochs 16.00 - 18.30 Uhr
freitags 13.00 - 18.00 Uhr
samstags 08.00 - 13.00 Uhr

Wiesensteig

beim städtischen Bauhof, Seestraße 26
freitags 12.30 - 16.30 Uhr

Öffnungszeiten des Rathauses

Montag - Freitag	07.30 Uhr - 12.00 Uhr
Montagnachmittag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Fundsache

Gefunden wurde:

- vermutlich ein Fahrradschlüssel, mit Namensanhänger
Eigentumsansprüche können auf dem Rathaus geltend gemacht werden!

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung der Albwasserversorgungsgruppe II am Mittwoch, 3. Mai 2017, um 20.00 Uhr im Alten Rathaus in Laichingen, Sitzungssaal, I. OG

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN ISO 50.001
2. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017
3. Erneuerung von Schalt- und Pumpenanlage der Druckerhöhungsanlage Westerheim - Baubeschluss
4. Erneuerung der Rohwasserzuleitung von der Todtsburgerquelle zum Wasserwerk Mühlhausen, 2. Bauabschnitt - Baubeschluss
5. Erneuerung der Hauptzuleitung Laichingen zwischen Hochbehälter Horn und dem Schacht Kalkofen
6. Ersatz der Schachtleiter an der Todtsburgerquelle
7. Wasserhärten im Bereich der AW II
8. Wahl des Verbandsvorsitzenden
9. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
10. Wahl zum Verwaltungsrat
11. Bekanntgaben und Anfragen

Hartmut Walz
Verbandsvorsitzender

Maibaum - Aufstellen

Am Sonntag, dem 30. April 2017 wird gegen 18.00 Uhr von den Mühlhausener Vereinen und der Gemeinde wieder der Maibaum auf dem Rathaus-Vorplatz aufgestellt. Die musikalische Umrahmung erfolgt durch die Musik-Gruppe Mühlhausen im Täle e. V.



Die Gemeinde und alle beteiligten Vereine laden hierzu recht herzlich ein. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir wieder zahlreiche Gäste begrüßen könnten. Da auch das Zuschauen durstig und hungrig macht, wird selbstverständlich auch für das leibliche Wohl gesorgt. Für die Bewirtung sorgen in diesem Jahr die Mitglieder des TSV Obere Fils. Unterstützt wird dieser Verein durch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, vor allem beim Aufrichten des Baumes. Auf zahlreichen Besuch freuen sich die Vereine und die Gemeinde. Bei schlechtem Wetter steht das **Feuerwehrgebäude** zur Verfügung.

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen im Täle am 24. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Mühlhausen im Täle erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte (z.B. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte), die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelgeräte),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Gemeindefesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen,
4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen.

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes nach § 2 dieser Satzung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum/ Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 16 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 25,- Euro. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 3) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde Mühlhausen i.T. innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von einer Woche nach Ende dieses Zeitraums der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines nach Anlage 1 vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind grundsätzlich alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

§ 11 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die von der Gemeinde Mühlhausen im Täle beauftragten Personen sind berechtigt, Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde Mühlhausen im Täle beauftragten Personen unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. seinen Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3,
 2. seinen Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 oder
 3. seinen Pflichten zur Steueraufsicht nach § 11
- dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2017 in Kraft.

Mühlhausen im Täle, den 25.04.2017



Bernd Schaefer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kaminfeger kommt nach Mühlhausen!

Der Kaminfeger beginnt **ab sofort** mit der Schornsteinreinigung in Mühlhausen.

Schornsteinfegermeister Helmut Foldenauer

In den Riedwiesen 13
72587 Römerstein
Tel. 07382-1023

Spende der Mühlenhexen e. V. für das Bodentrampolin

Am Mittwochabend, den 26.04.2017, übergab der Vorstand der Mühlenhexen e. V. während der Vereinsvorstandesitzung an den Chef der Verwaltung, Bürgermeister Bernd Schaefer, einen Spendenscheck in Höhe von 300,- €. Das Geld soll für die Anschaffung eines Bodentrampolins für den Spielplatz am Rathaus Mühlhausen im Täle verwendet werden. Bürgermeister Schaefer bedankte sich sehr herzlich im Namen der Verwaltung, der Grundschule und besonders im Namen der Kinder.



Von links nach rechts:
Marc Wohonka, Bürgermeister Bernd Schaefer und Herbert Rey

Gemeinderat Mühlhausen im Täle

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 24. April 2017

Herr Bürgermeister Bernd Schaefer begrüßte die Mitglieder des Gemeinderats, Herrn Eckert von Planstatt Senner zu TOP 2, Frau Nägele vom Gemeindeverwaltungsverband "Oberes Filstal" zu TOP 3, Herrn Traub von der Geislinger Zeitung und Frau Horlacher-Schulze als Schriftführerin.

1. Bekanntgabe der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. März 2017

Die Niederschrift zu o.g. Gemeinderatssitzung wurde dem Gremium vorgelegt und zur Beurkundung von den Gemeinderäten gegengezeichnet.

2. Filspromenade – Sachstandsbericht und Auftragserteilung zur Ausführungsplanung 1. Bauabschnitt

Nach allen vorangegangenen Beratungen und Beschlüssen ist festgelegt, dass die Umsetzung der Maßnahmen zur „Filspromenade“ in vier Abschnitten erfolgen soll.

Die Genehmigungsplanung dieser Abschnitte liegt final vor. Die wasserrechtliche Genehmigung wurde wie bereits berichtet erteilt.

Auf dieser Basis wurde für die Abschnitte 1 und 2 ein Antrag auf Zuwendung nach dem Förderprogramm Wasserwirtschaft gestellt. Nach veröffentlichten Pressemitteilungen würde die Gemeinde Mühlhausen i.T. hierfür Zuwendungen erhalten. Ein offizieller Förderbescheid liegt allerdings noch nicht vor und könnte aber auch ausbleiben. Grund dafür ist der Umstand, dass die Mittel aus dem Fördertopf der vom Hochwasser 2016 betroffenen Gemeinde Braunsbach zur Verfügung gestellt werden. Unsere Gemeinde erhält ihren Zuwendungsbescheid somit erst 2018. Eventuell könnte trotz dieser Situation noch in diesem Jahr mit einer Zusage gerechnet werden, wenn so genannte Rückflussmittel frei werden (Gelder, welche nicht sofort verbraucht werden können). Dies zu beurteilen ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Unabhängig der Fragestellung einer möglichen finanziellen Förderung, ist zur weiteren Umsetzung für die naturnahe Gestaltung der Fils eine Ausführungsplanung notwendig. Diese kann in Auftrag gegeben werden, auch wenn ein Förderbescheid noch nicht vorliegt. Ausschreibung, Vergabe sowie

Bauüberwachung können hierauf aufbauend erfolgen, wenn die Gemeinde den Förderbescheid erhalten hat. Beginnt sie vorher mit einer Auftragsvergabe, wäre das allerdings förderschädlich.

Die Leistungen für die Ausführungsplanung sind durch das bisher beteiligte Planungsbüro „Planstatt Senner“ angeboten worden und lagen dem Gremium an diesem Abend vor.

Herr Eckert von Planstatt Senner stellte den ersten Bauabschnitt vor.

Die rechte Uferseite der Fils wird nach der Brücke „Brühlstraße“ durch hinterbetonierte Natursteinblöcke gesichert. Die Obstwiese neben dem alten Feuerwehrmagazin, auf der gegenüberliegenden Uferseite, soll einer aufgeweiteten Ufersituation und einem Flachuferbereich am Gleithang dienen. Außerdem wird die Wiese mit dem anfallenden Aushub modelliert und entlang des privaten Stichwegs auch ein Hochwasserschutzdamm hergestellt werden. Am Gleithang der Fils sollen in dem Zusammenhang Steinschüttungen den naturnahen Charakter unterstreichen. Des Weiteren ist eine mit Weidenstecklingen begrünte Steinbühne geplant, welche die Strömunglenkung in die Nebenarme erzielt und Ablagerungen minimiert. Geschaffen werden sollen zwei neue Filsinseln, welche mit Steinschüttungen befestigt sind und teilweise vom Ufer aus mittels einer Furt zugänglich gemacht werden.

Am abgestuften Filsufer, welches mit Natursteinquader befestigt und aufgeweitet wird, werden Spielelemente integriert.



Als Honorar für die Ausführungsplanung wurde ein Betrag von 7.139,95 € angeboten. Hinzu kommen noch 7 % Nebenkosten und die Umsatzsteuer. Hinzu kommen noch Planungsleistungen auf Stundenbasis für Berechnungen zur Hydraulik und Statik. Der Gemeinderat erteilte dem Planungsbüro Planstatt Senner den Auftrag zur Ausführungsplanung.

3. Erlass einer Vergnügungssteuersatzung - Beschlussfassung

Aus gegebenem Anlass hat der Gemeinderat bereits über die Beschlussfassung einer Vergnügungssteuersatzung beraten. Der Gemeinde Mühlhausen im Täle steht es dabei zu, auf die Bruttokasse für entgeltpflichtige Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit eine Vergnügungssteuer zu erheben. Bisher gibt es hierfür allerdings keine Rechtsgrundlage.

Auf der Basis von Vorgesprächen wurde nun ein Entwurf einer Vergnügungssteuersatzung vorbereitet. Der Entwurf wurde von der Mustersatzung des Gemeindetags zur Vergnügungssteuersatzung abgeleitet und in einigen Bereichen auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Spezifische Festsetzungen für Mühlhausen im Täle stellte Frau Nägele vom GVV vor:

- Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat
- Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten die elektronisch gezahlte Bruttokasse ... (Röhreneinwurf abzgl. Röhrenentnahmen)

- der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes
 1. mit Gewinnmöglichkeit 16 von Hundert der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 25,- €
 2. ohne Gewinnmöglichkeit (z.B. Billardtische oder Dart) 40,- €
- die Steuererklärung hat der Steuerschuldner der Gemeinde zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres abzugeben.

Die Vergnügungssteuersatzung wurde in ihrem Entwurf beschlossen und wird im Mitteilungsblatt an anderer Stelle vollständig bekannt gegeben.

4. Abbruch einer Doppelgarage und Neubau einer Geräte- und Lagerhalle, Flst. 876/2 Eselhöfe

Der Antragsteller möchte auf dem Flst. 876/2, Eselhöfe 5 und 5/1, eine bestehende Doppelgarage abreißen und an deren Stelle eine größere Geräte- und Lagerhalle errichten. Die Halle soll als Holzkonstruktion errichtet werden, und das 25 Grad geneigte Satteldach wird mit Trapezblechen gedeckt.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und kann nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, die Erschließung gesichert ist (vgl. § 35 Abs. 2 BauGB) und seine äußere Gestalt im Wesentlichen gewahrt bleibt (vgl. § 35 Abs. 4 Nr. 1 b BauGB).

Nach den eingereichten Unterlagen mündet der eingereichte Antrag aus einer Vergleichsvereinbarung vom Januar 2017 mit dem Bauamt des Landratsamtes über die Verlegung des Holzlagerschuppens auf die Hofstelle des Antragstellers. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Einzelfalls erfüllt sind und eine positive Entscheidung der Baurechtsbehörde in Aussicht steht.

Die Ratsmitglieder erteilten das gemeindliche Einvernehmen.

5. Bekanntgaben

5.1. Bauvorhaben Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle, Garage und Abbruch von drei Gebäuden

O.g. Bauvorhaben wurde in der Sitzung vom 23. Januar 2017 bereits behandelt. Die gemäß vorliegenden Pläne in die Kirchstraße hereinreichenden Abstandsflächen wurden dabei vom Gemeinderat bemängelt. Eine Übernahme einer Last soll durch die Gemeinde nicht erfolgen. Das zuständige Baurechtsamt informiert auf unsere Stellungnahme hin, dass eine in öffentliche Straßenverkehrsfläche hineinragende Abstandsfläche erlaubt sei, sofern diese die Straßenmitte nicht überschreitet. Eine Übernahme einer Last ist somit hinfällig. Die Abstandsfläche muss auch nicht „genehmigt“ werden und ist deshalb nicht Gegenstand des gemeindlichen Einvernehmens.

6. Bürgerfragen

Vom anwesenden Zuhörer gab es eine Frage zu seiner persönlichen Wasserabrechnung. Allerdings konnte die Frage an diesem Abend nicht beantwortet werden, da dazu die entsprechenden Unterlagen eingesehen werden müssen. Dem Fragesteller wurde angeboten, seine Thematik im persönlichen Gespräch zu erörtern.

7. Anfragen/Sonstiges

7.1. Sachstand der Lärmschutzmaßnahmen an der A 8

Aus der Bevölkerung wurde die Anfrage ins Gremium gebracht, ob sich die Realisierung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen am Wohngebiet Kohlhaus verschiebt. Der Vorsitzende informierte, dass es nach seinem Kenntnisstand keine Verzögerung gibt.

Für dieses Jahr ist die Sanierung der Brücken der A 8 von Alabstieg bereits in der Umsetzung. Im Zuge der geplanten Brückensanierung des Alaufstieges im Jahre 2018 ist dann auch der Bau der Lärmschutzwand entlang des Wohngebietes Kohlhaus vorgesehen.

Mitteilungen für Senioren

Die Mitteilungen der Kirchen finden Sie ab sofort im vorderen Teil des Amtsblattes unter "Mitteilungen der Kirchen".

Mitteilungen aus den Vereinen und Organisationen

Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen



Spalier stehen zur Hochzeit

Am **Samstag, 29.4.2017**, treffen wir uns in Ausgehuniform am MAG, um für eine Hochzeit im Bürgersaal Spalier zu stehen.
Der Kommandant

Mühlenhexen Mühlhausen im Täle



Hauptversammlung am 22.4.2017

Am Samstag, 22.4.2017, fand die diesjährige Hauptversammlung der Mühlenhexen Mühlhausen, im Bürgersaal in Mühlhausen statt.

Pünktlich um 19.30 Uhr begrüßte Marc Wohanka als 1. Vorstand die anwesenden Mitglieder. Seinen Bericht begann er mit einem kurzen Rückblick zur vergangenen Fasnetsaison und einem kleinen Überblick über die besuchten Veranstaltungen seit der letzten Hauptversammlung. Unsere beiden Veranstaltungen, Maskentaufe und Umzug, waren ein voller Erfolg und es gab keine nennenswerten Zwischenfälle.

Seit der Maskentaufe dürfen wir sieben neue aktive Hexen in unserem Kreis begrüßen. Auch freut es uns, dass im Jahr 2018 zwei weitere Hexen ihr Probejahr bei uns in Angriff nehmen werden. Im vergangenen August ging es dann für einige von uns im Rahmen des Schülerferienprogramms, als Höhlenforscher zusammen mit ca. 15 Kindern in die Todtsburghöhle auf dem Eselhof, anschließend wurde noch gegrillt. Im Oktober gab es einen kleinen Ausflug für alle Hexen in den Baumwipelpfad nach Bad Wildbad.

Im Anschluss folgten die Berichte der Schriftführer Vanessa Wahl und Lena Eckert. Jasmin Eberhard gab als Kassier einen kleinen Überblick über unsere Umsätze und Gewinne von den Veranstaltungen. Oliver Mutzbauer hatte als Vertretung für die beiden Kassenprüfer Angelika Mutzbauer und Anette Barth nichts zu beanstanden.

Uwe Burghardt übernahm als Vertretung für Bürgermeister Bernd Schaefer die Entlastungen der gesamten Vorstandschaft durch. Die einstimmig von allen angenommen wurde. Als nächstes ging es mit den Anträgen, der Anwärter von der Fasnet 2018 auf aktive Mitgliedschaft weiter.

An der Maskentaufe 2018 werden wir sechs Täuflinge haben. Fischer, Matthias (Mühlhausen), Gässler, Fabian (Geislingen), Hörsch, Maximilian (Beimerstetten), Schumann, Kevin (Ochsenwang), Schumann, Robin (Ochsenwang) und Staudenmayer Lisa (Mühlhausen).

Wir gratulieren zur aktiven Mitgliedschaft und freuen uns auf die Unterstützung in der Saison 2018.

In diesem Jahr lagen noch zwei weitere Anträge vor, eingereicht wurden sie von Luisa Mosa und Sibylle Stopp. Beiden wurden angenommen und im Laufe des Jahres in die Tat umgesetzt. Auch in diesem Jahr standen wieder die Ämter von Ausschussmitgliedern zur Wahl.

Anwesend und wahlberechtigt waren zu diesem Zeitpunkt 40 aktive Mühlenhexen.

Gewählt wurden der 2. Vorstand, 2. Schriftführer, Beisitzer und Kassier.

Im Amt als 2. Vorstand bleibt Herbert Rey. Ebenso behält Benjamin Straub das Amt als Beisitzer. Eine kleine Änderung gab es beim Amt des 2. Schriftführers, da eher ein weiterer Beisitzer benötigt wird, gibt es nun nur noch einen Schriftführer und dafür zwei Beisitzer. Für das Amt als zweiter Beisitzer wurde Tim Hetzler bestimmt, so löst er nun Lena Eckert ab.

Da unser Kassier Jasmin ihr Amt niederlegt, übernimmt dies nun Anja Krätschmer.

Als letzter Punkt standen noch die kommenden Termine für dieses und nächstes Jahr auf der Liste sowie ein paar Gedanken zur Verbesserung des Ablaufes unserer Veranstaltungen. Unsere diesjährige Spende geht an die Gemeinde für das Bodentrampolin.

Um 21.15 Uhr beendete Marc Wohanka die diesjährige Hauptversammlung.
Vanessa Wahl, Schriftführerin



TSV Obere Fils e.V.

Bitte lesen Sie die Vereinsnachrichten unter der Rubrik "Vereine Wiesensteig"!

Wanderfreunde Mühlhausen im Täle e.V.



1.-Mai-Wanderung

Zu unserer traditionellen Wanderung am **1. Mai** laden wir hiermit die gesamte Einwohnerschaft von Mühlhausen und Umgebung recht herzlich ein.

Abmarsch ist um 10.00 Uhr am Gasthof „Hirsch“.

Die **Route** führt uns über den Warmen hoch zur Buch. Nach einer Stärkung an der Feuerstelle werden wir über den Sterneckbergweg zur Tunnelbaustelle wandern. Dort werden wir eine der Tunnelröhren besichtigen können. Weiterhin hat man einen fantastischen Ausblick auf die Großbaustelle der Filstalbrücke. Zum Abschluss geht es zur Vereinshütte. Dort gibt es bereits ab 11.30 Uhr für Nichtwanderer ein Mittagessen.

Eine kleine Besetzung der **Musik-Gruppe Mühlhausen** wird uns musikalisch unterhalten.

Die Strecke ist leider für Kinderwagen nicht geeignet. Die Helfer treffen sich am **Samstag, 29.4.**, um 13.00 Uhr auf der Hütte zur Vorbereitung.

Was ● Wann ● Wo

Die Stadtkapelle Musikverein Wiesensteig präsentiert:

DISNEY VERZAUBERT

14. MAI 2017

17.30 UHR

Residenzschloß Wiesensteig

Eintritt: 8,- € (Kinder bis 16 Jahren frei)
Alle Damen erhalten eine Überraschung!